

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/7 2Ob86/95, 2Ob150/04d, 2Ob221/06y, 2Ob100/07f, 6Ob11/10a, 2Ob179/18i, 2Ob24/19x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.1995

Norm

ABGB §1325 A

ABGB §1325 D2b

Rechtssatz

Die Kosten einer Haushaltshilfe stehen dann, wenn der Verletzte die vereitelten Dienste nur für sich selbst geleistet hätte, aus dem Titel der vermehrten Bedürfnisse zu.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 86/95

Entscheidungstext OGH 07.12.1995 2 Ob 86/95

- 2 Ob 150/04d

Entscheidungstext OGH 04.10.2004 2 Ob 150/04d

Beisatz: Das Pflegegeld ist nicht nur zum Anspruch auf Ersatz von Pflegeaufwendungen, sondern auch zum Anspruch auf Ersatz der Haushaltshilfekosten wegen unfallbedingter Unfähigkeit zur Führung des eigenen Haushaltes sachlich kongruent; nur soweit die Führung des Haushaltes für andere Haushaltsangehörige beeinträchtigt ist, besteht keine Kongruenz. Bei einem Zwei-Personen-Haushalt wäre in der Regel eine Halbierung des Aufwandes vorzunehmen. (T1)

- 2 Ob 221/06y

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 221/06y

Auch

- 2 Ob 100/07f

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 2 Ob 100/07f

Auch

- 6 Ob 11/10a

Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 11/10a

Bei wie T1; Beisatz: Die Aufteilung der Haushaltsdienstleistung, die allen Familienmitgliedern zugute kommen, ist in der Regel nach Kopfteilen vorzunehmen. (T2)

- 2 Ob 179/18i

Entscheidungstext OGH 28.03.2019 2 Ob 179/18i

Veröff: SZ 2019/28

- 2 Ob 24/19x

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 2 Ob 24/19x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087380

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at